

Verein „Ziegler-Freiwillige“

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Ziegler-Freiwillige“, nachfolgend Verein genannt, besteht in Bern ein Verein gemäss den Bestimmungen Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck

Art. 2

- Der Verein versteht sich als Bindeglied zwischen der Bevölkerung rund um das ehemalige Zieglerspital und den Asylsuchenden und will ein gutes Miteinander zwischen Quartierbevölkerung und Asylsuchenden anstreben. Dazu wird er auch in der Öffentlichkeit wirksam.
- Er koordiniert - wo sinnvoll - die Aktivitäten der Freiwilligen und unterstützt sie in ihrer Eigeninitiative. Er gibt den Freiwilligen eine Stimme.
- Er unterstützt den Kontakt der Freiwilligen mit den lokalen Trägern (Kirche, Quartierorganisationen, usw.) den Betreibern, den Behörden und mit anderen Freiwilligenorganisationen insbesondere in der Region Bern und darüber hinaus. Wo sinnvoll initiiert und unterstützt er Zusammenarbeitsmodelle mit gleichgesinnten Organisationen.
- Er übernimmt – wo sinnvoll - die Trägerschaft für Begegnungsräume.

II. Mittel

Mitgliederbeitrag

Art. 3.

Einzel- und Kollektivmitglieder entrichten einen Mitgliederbeitrag. Dieser wird jährlich an der Hauptversammlung festgelegt. Mitglieder, die sich als Freiwillige im Asylzentrum engagieren, sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Weitere Mittel

Art. 4

Für laufende Aktivitäten und Projekte kann der Verein Spenden und Projektbeiträge entgegennehmen. Der Verein beschliesst ein Spenden- und Projektreglement.

Haftung

Art. 5

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.
Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs 3 ZGB vorbehalten.¹

Vereinsjahr

Art. 6

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr

III. Mitgliedschaft

Erwerb

Art. 7

Die Mitgliedschaft steht offen für freiwillige Helferinnen und Helfer sowie Einzelpersonen und für Vereine, Organisationen, Firmen etc. welche sich für die Belange der Asylsuchenden auf dem Zieglerareal einsetzen.

Mitglieder-Kategorien

Art. 8

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Kollektivmitgliedern (unterstützende Organisationen, Vereine, Firmen)

Austritt

Art. 9

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung durch das Mitglied, Nichtbegleichen des Mitgliederbeitrags oder im Todesfall.

Anspruch auf das Vereinsvermögen

Art. 10

Jeder persönliche Anspruch auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

IV. Organe des Vereins

Organe

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

Vereinsversammlung

Art. 12

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.

Der Vorstand, oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

¹ Gemäss Art. 55 Abs. 3 ZGB kann die persönliche Haftung nicht ausgeschlossen werden bei eigenem Verschulden: „Für ihr Verschulden sind die handelnden Personen ausserdem persönlich verantwortlich.“

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch, spätestens 14 Tage vor der Versammlung und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Diese sind in der Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich oder elektronisch bis 7 Tage vor der Vereinsversammlung gestellt werden.

Vorsitz

Art. 13

Vorsitzende der Vereinsversammlung ist die Präsidentin, bei deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die Vorsitzende ernennt die Stimmzählerinnen.

Die Sekretärin führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden und der Sekretärin zu unterzeichnen.

Beschlussfähigkeit

Art. 14

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Traktanden

Art. 15

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Stimmrecht

Art. 16

Jedes Mitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme.

Beschlussfassung

Art. 17

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat sie bei Beschlüssen den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die geheime Stimmabgabe beantragt und von einem Drittel der Anwesenden befürwortet wird. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Befugnisse

Art. 18

Der Vereinsversammlung stehen folgende, nicht übertragbare Befugnisse zu.

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Abnahme der Jahresrechnung und des Voranschlages, sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle

- Festlegen der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin und der Kontrollstelle.
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Vorstand

Art. 19

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, der Vizepräsidentin, der Sekretärin, der Kassierin und höchstens fünf Beisitzerinnen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin, welche von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Amtsdauer

Art. 20

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Einberufung

Art. 21

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung hat schriftlich oder elektronisch, in der Regel zehn Tage im Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Beschlussfassung

Art. 22

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter die Präsidentin und/oder die Vizepräsidentin. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Die Präsidentin stimmt mit, im Falle der Stimmgleichheit hat sie den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch elektronische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Vorstands mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Traktanden

Art. 23

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Befugnisse des Vorstandes

Art. 24

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über

- Die Führung des Vereins unter Vorbehalt der Vereinsversammlung.
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; die Präsidentin, die Vizepräsidentin und der Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien.
- Einberufung der Vereinsversammlung.
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekurses an der Vereinsversammlung.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien
Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar.

V. Schlussbestimmungen

Geschlechtsneutralität

Art. 25

Im Interesse besserer Lesbarkeit und Verständlichkeit ist auf die geschlechtsneutrale Formulierung der Statuten verzichtet worden. Selbstverständlich sind in allen beschriebenen Chargen die Männer den Frauen in jeder Beziehung gleichgestellt.

Auflösung, Fusion und Liquidation

Art. 26

Die Fusion oder die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag der Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 17 Abs. 4.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht über die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Inkrafttreten und Revision

Art. 27

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 29. Juni 2016 genehmigt worden. Sie wurden revidiert am 15. März 2023.

Der Präsident



Markus Kaufmann

Die Protokollführerin



Therese Plüss